



Neue GEMA-Vereinbarung für das Jahr 2021

hier: Rahmenvertrag für die angeschlossenen und beitragszahlenden

- a) Nds. Feuerwehren
- b) KfV / StFV / FV im LFV-NDS

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

die bestehende GEMA-Vereinbarung läuft zum 31.12.2020 aus. Daher waren wieder Neuverhandlungen erforderlich.

Auf Basis der bisherigen Vereinbarung konnten wir mit der GEMA-Generaldirektion München die Fortsetzung dieser **GEMA-Vereinbarung** mit angepasstem Beitragssatz erreichen.

Diese Vereinbarung gilt für den Bereich der 51 Mitgliedsverbände des LFV-NDS; ausgenommen vom Rahmenvertrag sind derzeit die Feuerwehren der Landkreise / KfV Rotenburg/Wümme, Bremervörde, Verden und Wesermünde.

Die neue Vereinbarung gilt **bis zum 31.12.2021**.

- Der jährliche **Jahrespauschalbetrag** (brutto) je Ortsfeuerwehr bzw. Feuerwehr (also auch Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren) wird wie folgt festgesetzt:

2021 = € 14,30 (monatlich € 1,19 / Monat / OrtsFw)

Bitte weisen Sie Ihre Feuerwehren bei passender Gelegenheit einmal darauf hin, dass dieser Rahmenvertrag nicht nur für das Feuerwehr-Musikwesen ist.

Auch für das Jahr 2022 streben wir eine moderate Jahrespauschale mit der GEMA an.

- Bei öffentlichen Veranstaltungen, zu denen auch Nichtmitglieder der Feuerwehren Zutritt haben, werden **nicht** die Rechte für die Wiedergabe von Tonträgern Rundfunk- und Fernseh wiedergaben sowie die Rechte für Ton-, Filmwiedergaben eingeräumt. Bei derartigen Veranstaltungen sind die üblichen GEMA-Vergütungen zu zahlen.

Allerdings sind die **Wiedergabe von Tonträgern** bzw. Hörfunk- und Fernsehsendungen in **Feuerwehrhäusern** und -heimen, soweit sie nur für Mitglieder der Feuerwehren und deren zum Hausstand gehörenden Personen zugänglich sind, pauschal abgegolten.

- Die angeschlossenen Feuerwehren/Jugendfeuerwehren des Landes Niedersachsen erhalten bei allen Veranstaltungen, die nicht unter die Pauschalvereinbarung fallen, bei rechtzeitiger Anmeldung auf die gültigen GEMA-Vergütungssätze ein **Nachlass von 20%** gem. unseres Rahmenvertrages.



Hannover, den 10.12.2020

Verteiler:

- Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände
- LFV-Vorstand
- Landesgruppen BF / WF
- AG-FF-NDS (StBM in Städten mit BF)
- LBrD/RBM/KBM
- LFV-FA „Feuerwehr-Musikwesen“

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
-Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen-

Landesgeschäftsstelle

Postanschrift:
Bertastraße 5 | 30159 Hannover

Besucheranschrift:
Warmbüchenstraße 9 | 30159 Hannover

Telefon: 05 11 / 888 112
Fax: 05 11 / 886 112

Präsident: Karl-Heinz Banse
Landesgeschäftsführer: Michael Sander

Internet: www.lfv-nds.de
E-Mail: lfv@lfv-nds.de



- Im Sinne der **Jugendarbeit** konnten wir erreichen, dass für **Zeltlager** der Jugendfeuerwehren auch weiterhin **keine GEMA-Gebühren** pauschal für Teilnehmer anfallen; allerdings ist hier der § 5 Nr. 8. der beigefügten Vereinbarung zu beachten!

Die erzielten Regelungen konnten erneut - sowohl vorstehend als auch nachfolgend - im Interesse der einzelnen Ortsfeuerwehren / Feuerwehren erreicht werden.

Der **Meldevordruck CF** ist als **Anlage** zur Kenntnisnahme und Beachtung beigefügt.

Abschließend weisen wir nochmals ausdrücklich und aus gegebener Veranlassung darauf hin und bitten im eigenen Interesse zu beachten, dass alle Veranstaltungen mit Musik, auch die **Veranstaltungen**, die unter die Pauschalvereinbarung fallen, grundsätzlich **immer** unter Verwendung des **Vordrucks CF spätestens bis**

fünf Tage vor der Veranstaltung

der GEMA zu **melden** sind!

Ferner weisen wir darauf hin, dass auch bei Verträgen mit Dritten (z.B. Festwirte) die Ortsfeuerwehr bzw. der Ortsbrandmeister o. V. i. A. (als ursächlicher Veranstalter) gegenüber der GEMA weiterhin in der Erstverantwortung bleiben.

Bei **Livemusik** ist **dringend zu beachten**, dass die Meldung der Musikfolge der jeweiligen Veranstaltung innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen hat. Weitere Infos finden Sie auf der Website

www.gema.de

Bitte informieren Sie entsprechend auch Ihre Mitglieder!

Für Rückfragen steht die GEMA selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Michael Sander
Landesgeschäftsführer

5. Pauschal abgegoltene Veranstaltungen

Durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 4. (1) sind folgende Veranstaltungen abgegolten, sofern die Veranstaltungen/Musikwiedergaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als alleiniger Veranstalter durch einen der vorgenannten Begünstigten durchgeführt wird und bei der GEMA 5 Tage vor Stattfinden mitgeteilt wurde:

- 1) Jahresversammlungen, Monatsversammlungen, Kameradschaftsveranstaltungen und Vortragsveranstaltungen, sofern
 - a) diese dienstlich veranlasst sind,
 - b) nur die Mitglieder der Begünstigten und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen sowie offiziell geladene Vertreter aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft zugelassen sind,
 - c) weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag mit und ohne Sachleistung erhoben wird,
 - d) alle musikalisch Mitwirkenden insgesamt eine Aufwandsvergütung von höchstens EUR 50,- erhalten.
- 2) Feuerwehrleistungswettbewerbe, Tage der offenen Tür, Werbevorführungen, Schau- und Einsatzübungen sowie feuerwehrtechnische Vorführungen im Freien, bei denen die Aufgaben der Feuerwehr im Vordergrund stehen und nicht über 20:00 Uhr hinaus gehen.
- 3) Wertungsspielen der Feuerwehrmusik auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
- 4) Festzüge im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Begünstigten wie Jubiläen usw. bei denen die Begünstigten dieser Pauschalvereinbarung als alleinige Veranstalter auftreten und keine Tonträgerwiedergaben erfolgen.
- 5) Festakte vor Stuhlreihen bei offiziellen Feuerwehrveranstaltungen.
- 6) Totenfeiern.
- 7) Dienstsport der Begünstigten, sofern die Teilnehmer keine Vergütung in irgendeiner Form zu entrichten haben.
- 8) Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren (einschließlich Musiknutzungen bei Zeltlagern der Jugendfeuerwehren), sofern
 - a) kein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag über 1,00 € je Person zu entrichten ist sowie
 - b) die Mitwirkenden keinerlei Vergütung erhalten.
- 9) Musiknutzungen bei der Wiedergabe von Videofilmen und sonstigen Bildtonträgerdateien zu Aus- und Fortbildungszwecken im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehren.
- 10) Die Wiedergabe von Tonträgern und die Wiedergabe von Hörfunk- oder Fernsehsendungen in Feuerwehrhäusern, -heimen und -schulen ohne Veranstaltungscharakter, soweit sie nur für Mitglieder der Begünstigten und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen zugänglich sind und durch die Begünstigten, den Landesverband oder eine mit dieser verbundenen Einrichtung geführt werden.